

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24. März 2026**

Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. März 2026 folgende Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen vom 10. Oktober 2005, zuletzt geändert am 27. März 2025, beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Abschnitt B, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Begriff der überörtlichen Bedeutung einer Veranstaltung

Von überörtlicher Bedeutung ist eine Veranstaltung, wenn mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchenden zu rechnen ist, oder wenn der Anlass der Veranstaltung von so herausragender Bedeutung ist, dass eine Bewertung der Bedeutung der Veranstaltung allein anhand der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmenden nicht angemessen ist.

Abschnitt C, I, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über die Sondernutzungsgebührensatzung in einem jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.

Abschnitt C, II, Nr. 5 erhält folgende Fassung

5. Die Erlaubnis für Außenbewirtschaftungen wird auf Widerruf erteilt.
Es kann auch ein kürzerer Zeitraum innerhalb des Jahres beantragt werden. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung und erfolgt über einen jährlich zu erstellenden Gebührenbescheid.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Tübingen, 24. März 2026

Boris Palmer

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung im Internet: 24. März 2026